

Verordnung über das Gesundheitszentrum Appenzell (VGZ)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 4 des Gesetzes über das Gesundheitszentrum Appenzell vom ...,

beschliesst:

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Organisationsform und Führungsstruktur des Gesundheitszentrums Appenzell. Geltungsbereich

Art. 2

Das Gesundheitszentrum hat folgende Organe: Organe

- a) Verwaltungskommission;
- b) Geschäftsleitung.

Art. 3

¹Die Verwaltungskommission besteht aus dem Präsidenten*, je einem Vertreter des Gesundheits- und Sozialdepartements und des Finanzdepartements und höchstens vier weiteren Mitgliedern. Verwaltungskommission
a) Zusammensetzung

²Bei der Besetzung der Verwaltungskommission ist darauf zu achten, dass das Fachwissen in Betriebswirtschaft, Medizin und Pflege, insbesondere für die Langzeitversorgung von Betagten, angemessen abgedeckt ist.

³Der Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil.

Art. 4

¹Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ des Gesundheitszentrums. Sie fasst in allen Angelegenheiten Beschluss, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Zuständigkeit gilt. b) Aufgaben

²Der Verwaltungskommission obliegen folgende Hauptaufgaben:

- a) strategische Führung des Gesundheitszentrums und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Regelung der Befugnisse der Geschäftsleitung durch Reglement;
- c) Wahl der Mitglieder und des Vorsitzenden der Geschäftsleitung;

* Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

- d) Beaufsichtigung der Geschäftsleitung;
- e) Festlegung der Grundsätze der Rechnungslegung;
- f) mehrjährige Leistungs-, Finanz- und Investitionsplanung einschliesslich Budgetantrag;
- g) Festlegung des Qualitätsmanagements.

Art. 5

Geschäftsleitung Die Geschäftsleitung nimmt die operative Führung des Gesundheitszentrums nach den Vorgaben der Verwaltungskommission wahr.

Art. 6

Infrastruktur Der Kanton stellt dem Gesundheitszentrum die zur Erfüllung der Leistungsaufträge erforderliche bauliche Infrastruktur zur Verfügung.

Art. 7

Handlungsspielraum ¹Für die Belange des Gesundheitszentrums handeln deren Organe. Sie sind innerhalb ihres Auftrages für Vertragsabschlüsse im Namen des Gesundheitszentrums zuständig.

²Das Gesundheitszentrum verfügt über ein Globalbudget. Die Standeskommission regelt die Einzelheiten; sie kann insbesondere die Verwendung nicht ausgeschöpfter Mittel näher regeln.

Art. 8

Änderung bestehenden Rechts ¹Die Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell vom 23. Juni 2003 wird aufgehoben.

²In Art. 5 der Verordnung über die Departemente vom 26. März 2001 wird „Spital und Pflegeheim Appenzell“ ersetzt durch „Spitäler, Alters- und Pflegeheime“.

Art. 9

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über das Gesundheitszentrum (GGZ) am in Kraft.